Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 21

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sofort Gelegenheit erhalten, sich des seifenartigen Ueberzuges zu entledigen. Da beides am zweckmäßigsten durch Bewegung zu erreichen ist, so ist leicht einzusehen, daß bei dem Waschprozeß selbst eine fortwährende Bewegung von großer Wichtigkeit ist. Je nachdem man das Waschen im Fließe oder in Flocken vornehmen will, sind die Vorrichtungen verschieden.

Die einfachste Methode, die Wolle in Flocken zu waschen, besteht darin, daß man letztere mit der Lauge übergossen in einem Holzbottich oder eingemauerten Kessel vermittelst Rechen so lange bewegt, bis die Entschweißung eingetreten (wozu etwa 10 bis 15 Minuten gehören) und sodann mit denselben Rechen zum Abtrocknen auf Lattengitter oder in Körbe wirft.

In größeren Anlagen sind fast nur mehr mechanische Mittel zu dieser Bewegung in Anwendung. Solche Waschmaschinen bestehen der Hauptsache nach in Gefäßen zur Aufnahme von Wolle, sowie der Waschflüssigkeit und einem Apparat, der die Wolle in dem Gefäße und zwar derart bewegt, daß sie stets den Ort wechselt, ohne jedoch (zur Vermeidung der Verfilzung) hin und her geschoben zu werden. Außerdem ist bei den besseren Waschmaschinen noch eine mechanische Vorrichtung zum Ausheben der Wolle aus dem Bottich und zum Auspressen derselben vorhanden.

In der einfachsten Gestalt ist dieser Apparat aus einer Stange gebildet, die an einem Ende mit einem Rechen ausgestattet ist, der in den Bottich reicht, und am anderen Ende mit einer drehenden Kurbel in Verbindung gebracht, die also den Rechen hin und her schiebt. Indem die Rührstange in einer einfachen auf dem Bottichrande sitzenden Hülse verschiebbar aufliegt, macht der Rechen bei einer Richtung die Bewegung durch die Flüssigkeit und schiebt die Wolle vor sich her, bei der anderen Richtung aber geht derselbe durch die Luft. - Zweckmäßiger als das System dieser mit stoßenden Rechen versehenen Waschmaschine ist dasjenige mit Rechen, welche auf einer sich drehenden Welle sitzen und die Wolle kontinuierlich untertauchen und bewegen. Diese Art Waschmaschinen sind viel gebraucht. Der ovale Trog ist durch eine Scheidewand in einen Ringkanal verwandelt, in dem die Wolle ununterbrochen zirkuliert. Zwei Armsysteme, wovon je eines in einer Hälfte des Bottichs sich befindet und durch die Wellen sich entgegengedreht wird, drücken auf die schwimmende Wolle, so daß diese nicht nur untertaucht, sondern auch vorwärtsgeschoben, also zur Zirkulation in dem Bottich veranlaßt wird. Nach der entsprechenden Entschweißung wird die Lauge durch ein Ventil abgelassen, wobei die Wolle auf dem gitterartigen Doppelboden zurückbleibt, um dann sofort durch frisches, aus dem Hahn zulaufendes Wasser gespült zu werden. Das Ausnehmen der Wolle geschieht hier von Arbeitern und das Abtropfen erfolgt in Körben oder Lattenbehältern. Mitunter wird das Herausnehmen der Wolle auch durch ein Tuch ohne Ende besorgt, das nach Vollendung des Waschprozesses mit dem einen Ende in den Bottich gesenkt wird, die Wolle auffangt und so an einer bewegten schiefen Ebene nach oben über den Rand des Bottiches führt. Mit dieser Einrichtung ist dann noch in der Regel ein Preßwerk verbunden, das aus zwei sich drehenden eisernen Walzen gebildet wird, denen das Tuch ohne Ende die Wolle zuführt.

In dieser letzten Vollkommenheit eignet sich diese Maschine besonders dazu, das wichtige System des kontinuierlichen Auswaschens in der Weise durchzuführen, daß man mehrere z. B. drei solcher Maschinen terassenförmig hinter einander aufstellt. In I wird dann die Entschweißung, in II das Waschen, in III das Ausspülen vorgenommen. Indem zugleich von Zeit zu Zeit die Flüssigkeit aus I abgelassen, aus II nach I und aus III nach II transportiert und in III reines Wasser eingelassen wird, erhält man bei wenig Wassergebrauch viel wertvollere Laugen.

(Schluß folgt.)



Schweiz. Unter der Firma Marcolid A.-G. (Marcolid S.-A.) hat sich mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gebildet. Zweck der Gesellschaft ist: a) Export und Importgeschäfte aller Art; b) Fabrikation und Handel in Textil- und Seidenwaren. Der Verwaltungsrat besteht aus den drei Mitgliedern: Sigmund Haas, Kaufmann in Zürich 8, Präsident; Alwin Künzler, Kaufmann in Zürich 6, und Kaspar Spörri, Kaufmann in Wald (Zürich). Als Direktoren sind ernannt: Karl Popper in Zürich 7 und Traugott Jost in Zürich 7. Der Verwaltungspräsident S. Haas führt Einzelunterschrift; die beiden übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die Direktoren zeichnen unter sich je zu zweien kollektiv. Geschäftslokal: Bahnhofstrasse 54, Zürich 1.

— Weberei Bäretswil A.G., Zürich. Unter dieser Bezeichnung hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet, welche die Uebernahme von Aktiven und Passiven und die Weiterführung der bisher unter der Firma "Fritz Schärrer & Cie. in Bäretswil betriebenen Baumwollweberei bezweckt. Das Grundkapital beträgt 500,000 Fr., eingeteilt in 500 Inhaberaktien von je 1000 Fr. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Herren René Antony, Kaufmann, in Zürich, Fritz Schärrer, Kaufmann, in Bäretswil, und Wilhelm Plüss, Kaufmann, in Zürich, zusammen.

— A.-G. vorm. Baumann ülter & Co., Zürich. Die ordentliche Generalversammlung hat die vom Verwaltungsrate vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1918/19 genehmigt und beschlossen, wie im Vorjahre eine Dividende von 8 Prozent auszurichten. Ebenso hat die Generalversammlung den einstimmigen Beschluss gefasst, dem bereits bestehenden Pensionsfonds die Form einer Stiftung zu geben, und dieselbe separat zu verwalten.

— Tuchfabrik Bern A.-G. Die Aktiengesellschaft unter der Firma "Tuchfabrik Bern A.-G.» in Bern hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Oktober 1919 aufgelöst. Aktiven und Passiven der Gesellschaft sind auf 30. Juni 1919 übernommen worden von Adrian Schild, von Grenchen, Fabrikant, in Bern. Die Liquidation wird unter der Firma Tuchfabrik Bern A.-G. in Ligdurchgeführt durch A. Schild, obgenannt. Die von der Firma "Tuchfabrik Bern A.-G." an Walter Schild und Gottfried Bögli und an Fräulein Frieda Wassmer erteilte Prokura ist erloschen.

— Weberei Azmoos A.-G. Azmoos (St. Gallen). Die Generalversammlung setzte die Dividende für 1918/19, wie in den beiden Vorjahren, auf 10°_{i0} fest.

Kaufmännische Agenten

Die Garn- und Wollvertreter in Deutschland haben sich als Fachabteilung des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenturvereine zu einer Vereinigung Deutscher Garnvertreter zusammengeschlossen, um für ihre Provisionsansprüche mit mehr Nachdruck wirken zu können. Vor einigen Monaten fand in Berlin eine Sitzung des Fachausschusses statt, wobei über die bis anhin erreichten Ergebnisse der Tätigkeit der Fachausschüsse vom Vorsitzenden referiert wurde. Die «Deutsche Handelvertreter Zeitung» führt hierüber folgendes aus: Das hauptsächliche Ergebnis der Tätigkeit der Fachabteilung während des ersten halben Jahres ihres Bestehens war die Einberechnung der Vertreterprovision bei den behördlichen Aufträgen, sowohl in Baumwollgarnen wie in Kammgarnen. Aus den Beratungen hierüber ist hervorzuheben, dass für Baumwollgarne die Einberechnung der Vertreterprovision für die Aufträge der Baumwoll- und Vigognespinnereien vom 1. November 1918 ab vorgesehen ist. Die Kammgarnspinnereien haben an ihre Vertreter während des ganzen Krieges bereits eine Provision von 1/2 Prozent gezahlt. Der Fachabteilung ist es gelungen, bei dem Verband Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner zu erreichen, dass von einem bestimmten Termin ab statt dieses 1/2 Prozent die im Frieden übliche Provision gezahlt wird. Die Höhe der einberechneten Provision wurde für Baumwollgarne auf Antrag des Zentralverbandes gleichmässig mit 1 Prozent festgesetzt. Hierdurch sind diejenigen Vertreter, die im Frieden einen geringeren Provisionssatz hatter besonders begünstigt worden. Allerdings gilt dieser Satz von 1 Prozent auch für die Vertreter der Vigogne- und Baumwollabfallspinnereien, die zum Teil einen höheren Provisionssatz haben. Im Interesse der Gleichmässigkeit konnte aber nicht mehr erzielt werden. Für die Auszahlung der Provision war vom Zentralvorstand folgendes Verfahren vorgeschlagen worden: Die Verteilung der Provision soll unter die einzelnen Vertreter einer jeden Spinnerei in der Weise erfolgen, dass die *Gesamtsumme* der in Frage stehenden Provision proportional nach den Umsätzen der drei letzten Friedensjahre 1911, 1912 und 1913 eines jeden einzelnen Vertreters verteilt wird, also nicht an den Vertreter des Bezirks, in den die Garne geliefert worden sind. Dieser Modus ist auch den sämtlichen deutschen Spinnereiverbänden unterbreitet und von diesen als der gerechteste anerkannt worden.

Eine besondere Schwierigkeit für die Einberechnung der Provision ergab sich für diejenigen Spinner, die keine Vertreter haben, sowie für diejenigen, die ihre Garne in ihrer eigenen angeschlossenen Weberei verarbeiteten, die sogenannten "Spinnweber". Ueber diesen Punkt ergab sich eine längere Aussprache. Es wurde allgemein als unbefriedigend anerkannt, dass diese Spinnereien einen Provisionsanteil, der für die Vertreter bestimmt war, als eigenen Gewinn vereinnahmten, und es wurde infolgedessen der Ausschuss beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um diesen Misständen abzuhelfen. Die Schwierigkeit einer Abhilfe liegt darin, dass diese Spinnereien keine Vertreter haben, an die sie die Provision abführen können. Infolgedessen wurde der Vorschlag gemacht, dass diese Beträge wenigstens zugunsten der Allgemeinheit der Handelsvertreter Verwendung finden müssten.

Eine weitere Schwierigkeit hat sich für die Auszahlung der einberechneten Vertreterprovision in den Fällen ergeben, in denen ein Wechsel des Vertreters während des Krieges stattgefunden hat. Die Versammlung erkannte es als berechtigt an, dass derjenige Vertreter Anspruch auf die Provision hat, der gegenwärtig die Vertretung inne hat. Als Maßstab für den ihm zukommenden Provisionsanteil dient die von seinem Vorgänger ebenfalls in den drei letzten Friedensjahren durchschnittlich erreichte Provision.

Für die anderen Garnsorten sind Anträge bei den betreffenden Verbänden eingereicht worden, die eine ähnliche Provisionsverteilung erstreben. Es kam der allgemeine Wunsch einer Erhöhung der Provisionssätze zum Ausdruck, ein Wunsch, der durch den verteuerten Lebensunterhalt gerechtfertigt ist. Es wurde aber der Zeitpunkt, um besondere Massnahmen zu ergreifen, noch nicht als gekommen er achtet. Ueber die Angelegenheit soll auf der nächsten Besprechung wieder verhandelt werden.

Fachschul-Nachrichten



Ehemalige Webschüler von Wattwil interessiert es gewiss, daß Herr Albert Bürge von Bütschwil, welcher an unserer Schule neuerdings als Weblehrer 2 Jahre tätig war im April ausgetreten ist, um einen Posten als Leiter einer kleineren Weberei in Mehlsecken bei Reiden-Luzern anzunehmen. Ersetzt hat ihn Herr Jean Baumgartner von Engi, zuletzt Webereileiter in Eriswil. Auch der Lehrer für Freihand- und Musterzeichnen, Herr J. Schmid, seit 8 Jahren hier tätig, folgte einem vorteilhaften Engagement der Firma Heberlein & Co. A.-G. in Wattwil als Druckmuster-Entwerfer, nachdem er ein großes Geschick längst bewiesen hatte. Solche pflichttreue Lehrer werden der Industrie besonders wertvolle Dienste leisten. Die Industrie damit ebenfalls fördern zu helfen ist eines der Ziele, das man sich gesteckt hat. A. Fr.

检查检查检 Vereinsnachrichten 检查检查检查

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. Die Stellenvermittlung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, mit Hauptsitz in

Zürich und zehn Filialen in der Schweiz und vier im Auslande (Paris, London, Mailand und Barcelona), die auch die Stellenvermittlung für den Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich besorgt, versendet ihren 43. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1918 bis 1919 (1. Mai 1918 bis 30. April 1919). Waffenstillstand und Friedensvertrag haben auch dieser Institution nicht den erwarteten normalen Geschäftsgang zurückzubringen vermocht; denn die weiter bestehenden Import- und Exportschwierigkeiten und die ausserordentlich grosse Rückwanderung der Auslandschweizer, verbunden mit der Entlassung unserer eigenen Armee, wirkten sehr nachteilig auf den Arbeitsmarkt. Dem Bericht sind folgende Zahlen zu entnehmen: Die Stellengesuche sind auf 4144, gegen 3884 im Vorjahre, gestiegen; offene Stellen wurden 1930 gegen 2153 gemeldet, und es konnten 1525 Stellen gegen 1653 durch die Institution besetzt werden. Bei den Filialen im Auslande liessen sich 1008 Bewerber einschreiben, bei den Bureaus in der Schweiz 2785. Von letztern waren 2657 Schweizer, 128 Ausländer: 2358 waren ledig, 427 verheiratet; 1758 waren bei der Anmeldung in Stellung und 1027 waren stellenlos. Die Zahl der angemeldeten Lehrlinge betrug 351. Von den vermittelten 1525 Stellen entfallen 1396 auf die männliche und 129 auf die weibliche Abteilung. 491 Stellen wurden im Ausland besetzt. Trotz den von den umliegenden Staaten erlassenen einschränkenden Bestimmungen für die Einwanderung, die immer noch in Kraft sind, plazierte die Filiale Paris 150 Bewerber, gegen 126 im Vorjahre, und die Filiale London 300 gegen 267.

Die Rechnung weist mit 86,336 Fr. 90 Rp. Einnahmen und 85,953 Fr. 55 Rp. Ausgaben einen Ueberschuss von 383 Fr. 35 Rp. auf, so dass von einem befriedigenden Ergebnis gesprochen werden darf, wenn berücksichtigt wird, dass die Vermittlungsgebühr für die Verbandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ganz erheblich ermässigt wurde.

Den Bemühungen der Institution und des Verbandes, sowie dem Entgegenkommen der Grosszahl der Firmen, ist es zu danken, dass der sehr verteuerten Lebenshaltung Rechnung getragen wurde. Die Gehalte sind zum Teil wesentlich erhöht worden; sie betrugen z. B. für ausgelernte kaufmännische Angestellte im 18. bis 20. Altersjahre im Durchmitt 2400 Fr., gegen 1900 Fr. im Vorjahre, für einundzwanzig- bis dreiundzwanzigjährige 2865 Fr., gegen 2265 Franken, wobei hervorzuheben ist, dass nur Anfangsgehalte in Frage kommen. — Der Bericht spricht die Hoffnung aus, dass diese Aufwärtsbewegung der Anstellungsverhältnisse überall da, wo sie noch zu wünschen übrig lasse, weitere Fortschritte machen werde.

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen. In der Nummer 19 der "Mitteilungen" wurde auf die Organisation und das Geschäftsverfahren des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hingewiesen und bemerkt, dass von Zeit zu Zeit Urteile grundsätzlicher Natur veröffentlicht werden sollten.

Eine Kommissionsfirma in Zürich hatte an eine ausländische Firma, beziehungsweise deren Einkäufer in Zürich, 200 Stücke Satin de Chine verkauft, unter dem Vorbehalt, dass allfällige Farb-, Appret- und Teuerungszuschläge, die nach Erteilung des Auftrages bekanntgegeben werden, zu Lasten des Bestellers fallen sollen. Diese Klausel figurierte auf der Kommissions-Kopie. Der Verkäufer hat infolgedessen nachträglich einen Farbaufschlag von 7,5 Prozent verlangt, welcher

